



Schwäbisch Gmünd, 14.03.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 020/2019

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd
Neufassung einer Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES**

Anlagen:

1. Gemeinsames Schreiben Gemeinde- und Städtetag und Landesfeuerwehrverband (Anlage 1)
2. Entwurf der neugefassten Feuerwehrsatzung (Anlage 2)
3. Entwurf der neuen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) (Anlage 3)
4. Gegenüberstellung der Entschädigungssätze nach altem Entschädigungsverzeichnis/neue Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Anlage 4)

Beschlussantrag:

Die Feuerwehrsatzung wird in der in Anlage 2 abgedruckten Neufassung beschlossen. Die neue Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Die neue Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 25. 02. 2015 außer Kraft.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Änderung Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2018 aufgrund eines Antrags der SPD-Fraktion beschlossen, dass sog. „Stiefelgeld“ für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr abzuschaffen und die Feuerwehrstiefel zukünftig im Rahmen der persönlichen Schutzausrüstung jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen (Vorlage 189/2018). Gleichzeitig wurde beschlossen, das „Stiefelgeld“ für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr von bisher 20,00 € auf zukünftig 30,00 €/Jahr zu erhöhen.

Die damit verbundene Änderung des Entschädigungsverzeichnisses zur Feuerwehrsatzung wurde zurückgestellt, da die Entschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich überarbeitet und erstmals eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung erstellt werden soll.

In der aktuell gültigen Feuerwehrsatzung wird in § 18 (Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen) auf das Entschädigungsverzeichnis zur Satzung verwiesen. Dieser Verweis würde mit Beschluss einer Feuerwehr-Entschädigungssatzung hinfällig und müsste aus der Satzung entfernt werden.

Der Entwurf der neuen Feuerwehrsatzung liegt als Anlage 2 bei.

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Da eine grundsätzliche Überarbeitung der Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen notwendig ist, soll erstmals eine neue Feuerwehr-Entschädigungssatzung erstellt werden.

Zwischenzeitlich hat das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zusammen mit dem Finanzministerium, dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Feuerwehrverband Baden-Württemberg ein Satzungsmuster zur Verfügung gestellt und den Kommunen empfohlen, die Satzungen entsprechend anzupassen, bzw. eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung zu erstellen.

Der Entwurf der neuen Feuerwehr-Entschädigungssatzung ist als Anlage 3 beigefügt. Der Feuerwehrausschuss hat der neuen Feuerwehr-Entschädigungssatzung am 27.03.2019 zugestimmt.

Wesentliche Änderungen:

Bei den Entschädigungssätzen der ehrenamtlichen Funktionsträger bei der Feuerwehr soll zukünftig eine Unterscheidung zwischen Entschädigungssätzen für Aus- und Fortbildungsfunktionen und aus Einsatzfunktionen erfolgen.

Dies ist aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten für den betroffenen Feuerwehrangehörigen notwendig und sinnvoll, da Entschädigungen, die über den Jahresfreibetrag (derzeit 2.400 €) hinausgehen, versteuert werden müssen. Durch die Unterscheidung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Bereiche „Aus- und Fortbildung“ sowie in „Aufwandsentschädigung durch öffentliche Kassen“ können höhere Freibeträge in Anspruch genommen werden.

Die Funktionsträger bei der Feuerwehr Schwäbisch Gmünd erhalten neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen auch die festgelegte Entschädigung für Einsätze. Gerade bei den Mitgliedern der Abteilung Innenstadt, die im vergangenen Jahr knapp 450 Einsätze bewältigen mussten, sind diese Freibetragsgrenzen schnell erreicht.



Im Übrigen sollen bei den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Feuerwehr die Entschädigungssätze teils geringfügig, teils erheblich angehoben werden. Diese Erhöhungen ist notwendig, da die zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Funktionsträger im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung wie auch im administrativen Bereich in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.

Die Veränderungen sind der Anlage 4 dargestellt.

Der Städtetag BW, der Gemeindetag BW und der Feuerwehrverband BW hat den Kommunen eine Orientierungshilfe für die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Funktionsträgern zur Verfügung gestellt. Diese Orientierungshilfe ist grundsätzlich sinnvoll, da die ehrenamtliche Entschädigung zwar von der Kommune eigenständig festgelegt werden kann aber auch mit anderen ehrenamtlichen Feuerwehren vergleichbar sein sollte.

Diese Orientierungshilfe legt keine Mindest- oder Höchstsätze fest, sondern gibt den Kommunen lediglich einen Entschädigungskorridor anhand. Die Festlegung der jeweiligen Entschädigungssätze sollte dann innerhalb dieses Korridors unter Berücksichtigung der örtlichen Organisationsstruktur der Feuerwehr erfolgen.

Bei der Festlegung der Entschädigungssätze werden vorrangig die Tätigkeits- und Funktionsbereiche Verwaltung, Einsatz, Ausbildung, Beschaffung und Technik bewertet. Ebenfalls wurde in die Bewertung mit aufgenommen, dass bei der Gmünder Feuerwehr durch die hauptamtliche Führung und zentrale Verwaltung viele Aufgaben bearbeitet und erledigt werden, was zu einer Entlastung der jeweiligen Abteilungskommandanten führt.

Aus diesen Gründen wurden die Entschädigungssätze bei den meisten Funktionsträgern zwar erhöht, liegen aber trotzdem größtenteils im unteren Bereich des empfohlenen Entschädigungskorridors.

Bei den Abteilungskommandanten der Stadtteilwehren bis 5000 Einwohner wurde der Entschädigungssatz an der oberen Grenze des empfohlenen Korridors angesetzt. Allerdings sollen bei diesen Funktionen der Ersatz der bisherigen Telefongrundgebühr i.H.v. 160,00 € / Jahr entfallen.

Die Veränderungen in der Höhe der Entschädigungssätze führt zu einer Mehrausgabe von ca. 5.400 € / Jahr.